

Stadt Wassertrüdingen

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassertrüdingen

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung

Der Stadtrat Wassertrüdingen hat in öffentlicher Sitzung am 02.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassertrüdingen gefasst.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Solarpark am Sohläcker“. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 ist identisch mit dem Änderungsbereich der vorliegenden 11. Flächennutzungsplanänderung.

Die Stadt Wassertrüdingen plant, auf der Fläche nordwestlich von Geilsheim, einem Ortsteil der Stadt Wassertrüdingen, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Solarpark am Sohläcker“.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich von Geilsheim und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, auch das direkte Umfeld besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im weiteren Umfeld befinden sich westlich zwei kleinere Waldflächen, im Norden der Judengraben.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 „Solarpark am Sohläcker“ dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbeurteilung.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 und beide Bauleitplanverfahren betreffen das identische Plangebiet, d. h. die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dieselben sein.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Verfahren die Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch für das FNP-Änderungsverfahren Verwendung finden kann.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt wurde, konnte im hiesigen Verfahren eine eigenständige Umweltprüfung unterbleiben, da mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB verbunden sind.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Solarpark am Sohläcker“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser und Mensch/Gesundheit sind nicht betroffen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan randliche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen und die Höhe der Solarmodule wird auf max. 3,0 m begrenzt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Änderungsbereich die Vogelart Feldlerche betroffen ist und hier eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme und eine CEF-Maßnahme erforderlich sind. Diese Anforderungen aus der saP wurden als Festsetzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ herangezogen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ist für Bodeneingriffe jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen, mit der fachliche Anforderungen festgelegt werden können.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 15.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Stadtratssitzung vom 30.09.2024 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden zur 11. FNP-Änderung vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 20.06.2024 zur 11. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 59

- Verwendung landwirtschaftlicher Flächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke
- Bonität der landwirtschaftlichen Flächen
- Hinweise zu Rückbau, zur Einfriedung und zu Immissionen aus der Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen

Bayerischer Bauernverband vom 19.06.2024 zur 11. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 59

- Hinweise zu Rückbau, Immissionen aus der Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen, Zugänglichkeit umliegender Flächen, Einfriedung und Pflanzabstände

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.06.2024 zur 11. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 59

- Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für Bodeneingriffe jeglicher Art im Plangebiet

Regierung von Mittelfranken vom 20.06.2024 zur 11. FNP-Änderung

- Bonität der landwirtschaftlichen Flächen
- Hinweis auf eine raumgeordnete Variante einer 110 kV-Freileitung im weiteren Umfeld des Plangebietes
- Lage im Nahbereich des Vorbehaltsgebietes für die Wasserversorgung TR24

Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 24.05.2024 zur 11. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 59

- Hinweise zu Starkregenereignissen und zum Bodenschutz bzgl. Zinkeintrag
- Hinweis auf ein in der Ausweisung befindliches Wasserschutzgebiet, dass u. U. teilweise das Plangebiet betreffen könnte

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Stadtratssitzung vom 28.07.2025 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt.

Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden zur 11. FNP-Änderung vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 11.11.2024 zur 11. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 59

- Bonität der landwirtschaftlichen Flächen

Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 22.10.2024 zur 11. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 59

- Einhaltung eines ausreichenden Grundwasserflurabstands mit der Trägerkonstruktion

Wasserversorger Zweckverband Hesselberg-Gruppe, Zweckverband Rastberg-Gruppe und Stadt Wassertrüdingen vom 06.11.2024 zur 11. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 59

- Hinweis auf ein in der Ausweisung befindliches Wasserschutzgebiet, dass u. U. teilweise das Plangebiet betreffen könnte und die damit verbundenen einzuhaltenden Vorgaben

Von den weiteren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine neuen Anregungen oder Einwände zur 11. FNP-Änderung vorgebracht.

Während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Weite Teile des Stadtgebietes liegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und stellen damit aus regionalplanerischer Sicht nur bedingt geeignete Standorte dar. Lineare Infrastruktureinrichtungen sind nur in geringem Umfang vorhanden, Flächen entlang dieser Infrastrukturen stehen entweder nicht zur Verfügung oder weisen andere Einschränkungen auf wie z. B. Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Bei dem Plangebiet handelt es sich um keinen ungeeigneten oder konfliktträchtigen Standort, da keine Schutzgebiete betroffen sind und auch keine regionalplanerischen Vorgaben entgegenstehen.

5. Rechtskraft

Die Stadt Wassertrüdingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2025 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.06.2025 festgestellt.

Die Genehmigung der 11. Änderung durch das Landratsamt Ansbach erfolgte mit Schreiben vom 18.09.2025 (Az. 610-20/21 – SG 4).

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der 11. FNP-Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB am 08.10.2025 wird die 11. FNP-Änderung rechtswirksam.

Bad Windsheim, den 08.10.2025
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH